

Die Gefangenenbeauftragte berichtet

In eigener Sache

Die Gefangenenbetreuungsarbeit des Komitees: Das bedeutet inzwischen ca. 15 Briefe von Gefangenen pro Woche, im Umfang zwischen einer Seite bis zu Manuskripten von über 50 Seiten, fast immer handgeschrieben, mit allen denkbaren Anliegen und Hilferufen. Es ist schon sehr zeitaufwändig, auch nur alle Briefe von Anfang bis Ende zu lesen und zu durchdenken, geschweige denn mit einer individuellen Antwort darauf zu reagieren.

Die Gefangenen haben alle den verständlichen Wunsch, dass jedes ihrer Anliegen aufgegriffen und mit einer inhaltlich weiterhelfenden Antwort versehen werden möge. Auch wir würden uns selbstverständlich wünschen, wir wären dazu in der Lage und könnten dies leisten.

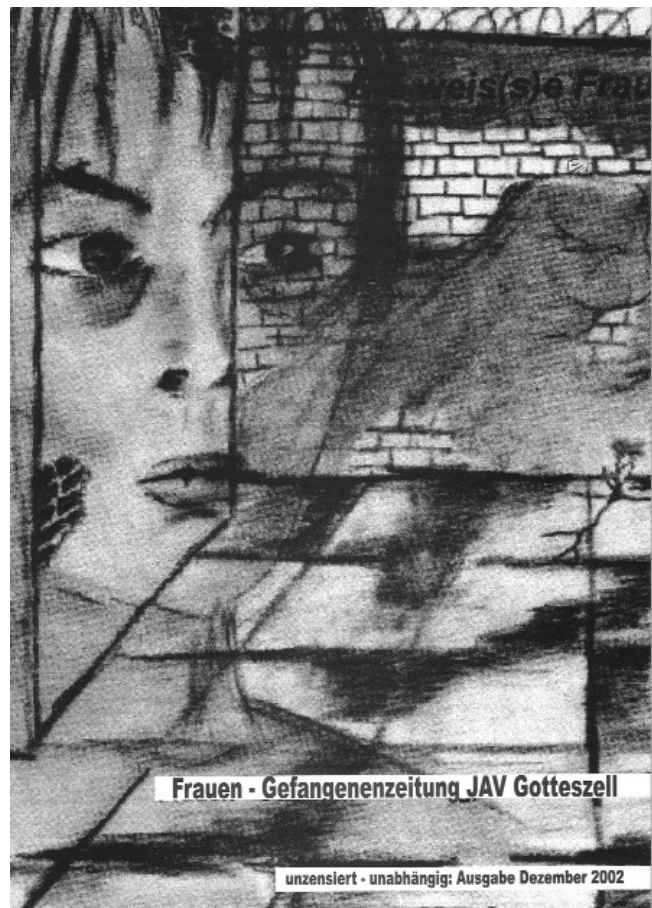
Die Situation im Strafvollzug wird nicht einfacher, im Gegenteil, seit über 20 Jahren beobachten wir jetzt, wie der Schwung des Resozialisierungsgedankens, der dem Strafvollzugsgesetz zugrunde liegt, zu Gunsten von Sicherheit und Verwahrvollzug auf der Strecke geblieben ist. Der Spielraum für eine kritische, auf Veränderung zugunsten der Gefangenen zielende Knastarbeit, den es vor einigen Jahren noch gegeben hat, ist inzwischen auf eine bloße Kummerkastenfunktion zusammengeschrumpft. Das hat auch Auswirkungen auf unsere Arbeit. Immer häufiger tritt dieses Gefühl auf, kaum noch etwas bewirken zu können, ins Leere zu laufen, ignoriert zu werden.

Mit unserer Gefangenenbetreuungsarbeit möchten wir aber nach wie vor etwas bewirken. Eine Chance hierzu sehen wir nur darin, uns viel stärker als bisher auf das Herausgreifen von einzelnen Fällen mit exemplarischer Bedeutung zu konzentrieren und für diese dann auch genug Zeit zu haben, Zeit, um fundiert recherchieren und argumentieren zu können, Zeit, dran zu bleiben, nachzufragen, ggf. Öffentlichkeit herzustellen, die Presse zu interessieren.

Diese Zeit können wir uns nur nehmen, wenn wir dafür den Anspruch aufgeben, auf jeden Brief auch eine persönlich-inhaltliche Antwort zu formulieren, und stattdessen stärker über die innerinstitu-

tionellen Beschwerde- und Rechtswege mit Hinweisen zu informieren, wie sie exemplarisch vom Bremer Strafvollzugsarchiv erarbeitet worden sind. Wenn es uns dann auch gelingt, immer mal wieder an einem exemplarischen Beispiel Aufmerksamkeit für das Anliegen eines Gefangenen zu erlangen, dann nutzt dies nicht nur dem Betroffenen, sondern hilft indirekt auch anderen Gefangenen. Und wir glauben, der Nutzen ist wesentlich größer, als wenn wir zwar auf jeden Brief eine halbwegs angemessene Antwort zu geben versuchen, aber im Grunde niemandem wirklich weiterhelfen können, weil uns für jedes tiefere Einsteigen in einen der vielen im Argen liegenden Bereiche des Strafvollzugs die Zeit fehlt.

Sonja Vack



Frauen - Gefangenenzeitung JAV Gotteszell

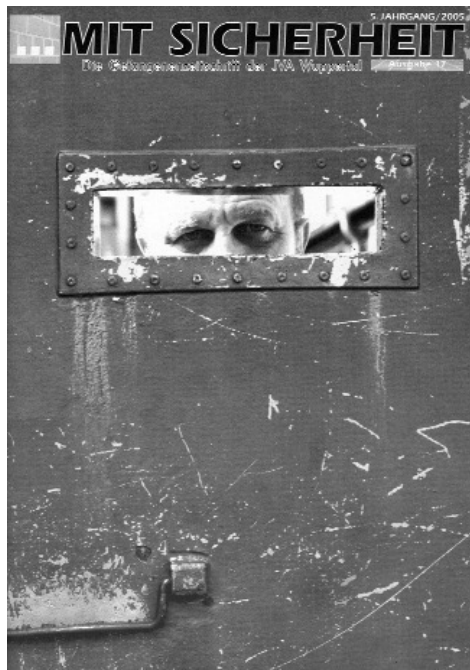
unzensuriert - unabhängig: Ausgabe Dezember 2002

Ein Jahr teilprivatisierte JVA Hünfeld

Am 7.12.2005 wurde in Hünfeld die erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt (JVA) in der BRD eingeweiht. Die FAZ schreibt hierzu am 8. Januar 2007:

„Erfolgsbilanz in Hessen

Die Justizvollzugsanstalt in Hünfeld – das erste teilprivatisierte Gefängnis Deutschlands – hat sein erstes Jahr mit Erfolg abgeschlossen. Dies sagte der hessische Justizminister Jürgen Banzer (CDU) am Montag in Wiesbaden. Das Modell der



Justizvollzugsanstalt Hünfeld habe inzwischen sogar Schule gemacht; in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt würden derzeit ebenfalls teilprivatisierte Haftanstalten errichtet.“

Im Oktober 2006 erhielten wir einen mehrseitigen Bericht eines Insassen, aus dem wir unkommentiert einige Auszüge abdrucken:

„Seit dem 26. Januar 2006 bin ich Insasse der ‚Luxusstrafanstalt für handverlesene Edelgangster‘ im hessischen Hünfeld. Mein folgender Bericht stellt eine subjektive Beschreibung der Zustände dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. (...)

Ein Neubau! Nach modernsten Gesichtspunkten konzipiert: große Einzelzellen, Holzinventar, Külschrank und abgetrennter Nasszellenbereich. Dusche auf Station, formschöne Stationseinbauküche im reinigungsfreundlichen und wartungsarmen Edelstahl-Design. Ein Quantensprung im Strafvollzug. Dass sich dieser Quantensprung jedoch rein auf architektonische Bereiche beschränkt, sollte ich schon bald zu spüren bekommen.

Das erste, was mir auffiel – es war kalt. Und zwar saukalt. Na gut, es war Januar, die Außentemperatur in den hiesigen Bereichen der Rhön lag bei minus 20 - 25 Grad, die Stati-

on wurde von mir und einigen anderen Gefangenen zum Erstbezug freigegeben und die Bausubstanz hatte sich den thermischen Bedingungen der Außenwelt angepasst. Dies bedeutet, wir lagen mit doppelter Kleidung (2 Paar Socken, 2 Jogginghosen und Pullover plus dicke Winterjacke) im Bett und deckten uns mit den beiden Anstaltsveloursdecken zu, um nicht an Unterkühlung dahin zu siechen. Heißes Wasser? Fehlanzeige! Tauchsieder, in jeder JVA gang und gäbe, sind hier aus unerfindlichen Gründen verboten. Angeblich wegen der offen liegenden Heizspirale und der damit verbundenen Brandgefahr. (...)

Was mich von Anfang an erstaunte, war die Liste der verbotenen Gegenstände: private Keramik-tasse, Privatkleidung, Haarschneidemaschine, Nachttisch- bzw. Leselampe, Nagelfeile, Zusendung von Zeitschriften ohne genehmigtes Abo. Sogar Schlüssel waren verboten, da das Essen von der Küche aus auf Tablets geliefert wird. (...)

Etwa zur selben Zeit befand ich mich in einer Maßnahme, die mein weiteres berufliches Leben in nicht allzu ferner Zukunft erleichtern sollte: Ein ECDL-Lehrgang, auch Computerführerschein genannt. Nach etwa zwei Monaten kam es jedoch zu Differenzen mit dem Lehrer und ich gab den Lehrgang auf, was nicht zuletzt auch daran lag, dass ich das

Wissen von 2 Monaten ECDL-Lehrgang in 3 Stunden Selbststudium bereits bewältigt hatte. Inzwischen ist der Kurs beendet und die anderen Kursteilnehmer haben mir mitgeteilt, dass es keinen Abschluss gibt. Der Kurs ist in 7 Module gegliedert, wovon das letzte sich explizit mit dem Thema Internet beschäftigt. Da die Anstalt die Benutzung eines Internetanschlusses auch zu Kurszwecken (noch) nicht gestattet, stehen die Kursteilnehmer jetzt mit einer ‚Teilnahmebescheinigung‘ anstelle eines Zertifikates da ...

Und als ewiger Streitpunkt kommt dann natürlich wieder das Essen ins Spiel. (...) An einem Tag gibt es Putenwurst mit Knochensplittern, am nächsten Tag Knochensplitter mit Putenwurst. Nachdem ich mir mehrfach diese Knochensplitter ins Zahnfleisch gebissen hatte, beantragte ich vegetarische Kost, was zur Folge hat, dass ich seit 3 Monaten, von 3 oder 4 Ausnahmen abgesehen, nur eine einzige Sorte Käse bekomme. Dazu kommen noch solche kulinarischen Sonntagsmenüs wie: 3 trockene Knödel (ohne Soße, ohne Nix) mit 1 ½ Esslöffeln Bohnengemüse in Mehlpampe. DAS IST KEIN WITZ! Als ich dies dem Anstaltsleiter schrieb, teilte er mir mit, das wäre laut Nährwerttabelle ausreichend. (...)

Sonja Vack

Spendenaufwurf
Komitee
für Grundrechte
und Demokratie
Volksbank Odenwald
BLZ 508 635 13
Konto 8 024 618

Überbelegung von Hafträumen

Über dieses Thema berichten wir seit dem Jahr 2000 immer wieder einmal. Ein Ende ist nicht abzusehen.

Seit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die Unterbringung von zwei und mehr Gefangenen in einer Einzelzelle (und das heißt in der Regel 7,5 m², keine abgeteilte Toilette) rechtswidrig sei, gegen die EU-Menschenrechtskonvention und gegen das Strafvollzugsgesetz verstoße, stellt sich immer wieder einmal die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für Gefangene ergeben, die einer solchen Unterbringung ausgesetzt waren, insbesondere, ob sie einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben.

Ein in der JVA Münster inhaftierter Gefangener, der im Juni/Juli 2003 gemeinsam mit einem Mitgefangenen in einem zu kleinen und nicht ausreichend ausgestatteten Haftraum untergebracht war, hat nun wieder einmal einen Anlauf genommen und will das Land Nordrhein-Westfalen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes verklagen. Da der Gefangene die Anwalts- und Gerichtskosten für ein solches Verfahren nicht aufbringen kann, wurde ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt. Das Landgericht lehnte die

Prozesskostenhilfe mit der Begründung ab, die bloße gerichtliche Feststellung, dass die Unterbringung rechtswidrig gewesen sei, sei eine ausreichende Genugtuung für die betroffenen Gefangenen, deshalb sei die Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht erforderlich.

Das übergeordnete Oberlandesgericht Hamm hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen und Prozesskostenhilfe bewilligt. Zur Begründung heißt es: „(...) Es spricht einiges dafür, dass die Voraussetzungen für einen Schmerzensgeldanspruch wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1, 2 Abs. 1 GG bzw. der Zubilligung einer Geldentschädigung nach den Bestimmungen des EMRK erfüllt sind. Die feststehend rechtswidrige Unterbringung des Antragstellers in einem zu kleinen und nicht ausreichend ausgestatteten Gemeinschaftshaftraum stellt eine Verletzung von Menschenrechten des Antragstellers dar. Im Rahmen der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung erscheint es nicht fern liegend, dass dieser Eingriff bei einer Dauer von etwa einem Monat auch bereits das für einen Schmerzensgeldanspruch notwendige Mindestmaß an Schwere erreicht. (...) Die vom Antragsteller begehrte Geldentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Tag erscheint unter Berücksichtigung seines zum Teil noch aufklärungsbedürftigen Vorbringens nicht von vornherein unangemessen. (...)“

Wünschen wir dem Gefangenen Erfolg in der Hauptsache. Vielleicht orientieren sich Justizvollzugsanstalten in Zukunft wenigstens beim Thema der rechtswidrigen Unterbringung etwas mehr an menschenrechtlichen Standards, wenn sie andernfalls ein Schmerzensgeld riskieren. Denn: Auch eine eindeutige gerichtliche Entscheidung wird noch lange nicht immer von Vollzugsbehörden auch umgesetzt.

Ist Lesen gefährlich? –

Zur „Aktion Bücher für Gefangene“

Neben der individuellen Betreuung von Inhaftierten in Angelegenheiten des Strafvollzugs bietet das Komitee seit vielen Jahren mittellosen Gefangenen an, sich einmal im Jahr ein Buch ihrer Wahl bis zu einem Preis von 22,- Euro zusenden zu lassen. Dieses beschaffen wir ihnen über den offiziellen Buchhandel. Dass ihr persönlicher Buchwunsch zählt und aufgenommen wird, ist für viele wichtig und alles andere als alltäglich.

Angesichts schlecht ausgestatteter Anstaltsbibliotheken ist die Nachfrage der Gefangenen an der „Aktion Bücher für Gefangene“ so groß, dass wir längst nicht allen Bücherwünschen nachkommen können. Immerhin können wir Jahr für Jahr rund 350 bis 400 Bücher im Wert von ungefähr 8.000 Euro in die Gefängnisse schicken.

Für manchen Häftling ist die „Aktion Bücher für Gefangene“ einer der wenigen verbliebenen Kontakte nach „draußen“. Oftmals wird über den individuellen Buchwunsch hinaus Unterstützung bei Problemen gesucht, die der regelungs-dichte Haftalltag mit sich führt. Der staatlich verordnete Freiheitsentzug wird für die Gefangenen durch die „Aktion Bücher für Gefangene“ nicht erträglicher, lediglich die soziale Isolation wird ein klein wenig durchlässiger. Das wissen die Gefangenen zu schätzen. Wohingegen Haftanstaltsleitungen manchmal befürchten, Lesen (zumal das der Untertanen) sei gefährlich und mache renitent. Sie erschweren deshalb unnötig den Empfang von Büchern. Wir danken allen, die die „Aktion Bücher für Gefangene“ auch finanziell unterstützen.

Dirk Vogelskamp

Sonja Vack



Eine immer wiederkehrende Geschichte

Der Gefangene J.M. beantragt den Erwerb einiger DVD-Spielfilme, was von der Anstalt grundsätzlich und für alle Gefangenen abgelehnt wird, Der Besitz von DVDs gefährde ganz allgemein Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen hin beschließt das OLG Schleswig-Holstein, ein allgemeines Verbot von DVD-Spielfilmen komme nicht in Betracht.

Das Gericht legt dar, in welchen Konstellationen ggf. eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung gesehen werden könnte oder auch nicht gesehen werden kann, und erlegt der JVA auf, unter Beachtung dieser Rechtsauffassung den Antrag des Gefangenen erneut zu bescheiden. Unter anderem spricht sich das Gericht gegen eine generelle Versagung des Erwerbs von DVD-Spielfilmen aus, da das mildere Mittel immer die Versagung eines konkreten Filmes sei. Der Beschluss ergeht am 10.1.2006, am 1.2.2006 stellt Herr M. einen neuen Antrag auf Bestellung von DVDs. Am 27.2.

schreibt die JVA in einer Verfügung: Der Antrag des Gefangenen auf Erhalt verschiedener DVDs wird auch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des OLG abgelehnt.

In der Begründung folgt nun nicht etwa die Auseinandersetzung mit konkreten gewünschten Filmen und der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung im konkreten Einzelfall. Nein, es heißt weiterhin: Der Besitz von DVD-Playern und DVDs stellt für die JVA eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, aber auch eine Gefahr der Behandlung einzelner Gefangener dar ...

Was kann Herr M. nun tun, und doch noch zu seinen DVDs zu kommen? Erneut die Strafvollstreckungskammer mit dem Thema beschäftigen? Es wird ihm nicht unbedingt helfen, denn die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern sind nicht zwangsweise vollstreckbar. Weigert sich eine Vollzugsbehörde, eine gerichtliche Entscheidung auszuführen, kann dies nicht durch rechtliche Zwangsmittel wie Zwangsgeld durchgesetzt werden.

Dies musste das Landgericht Gießen feststellen, das in seinem Beschluss die JVA verpflichtet hatte, einem Gefangenen seinen bei der Habe befindlichen DVD-Player auszuhändigen. Die JVA hatte dies schlicht verweigert. Der Gefangene beschäftigte erneut das Gericht mit dieser Frage. Es erging der Beschluss:

„Im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG können gerichtliche Entscheidungen gegen Vollzugsbehörden nicht durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden ...

Die Weigerung der Justizvollzugsanstalt, ihrer im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vollziehbar oder sogar rechtskräftig auferlegten Verpflichtung zur Vornahme einer Vollzugsmaßnahme nachzukommen, stellt

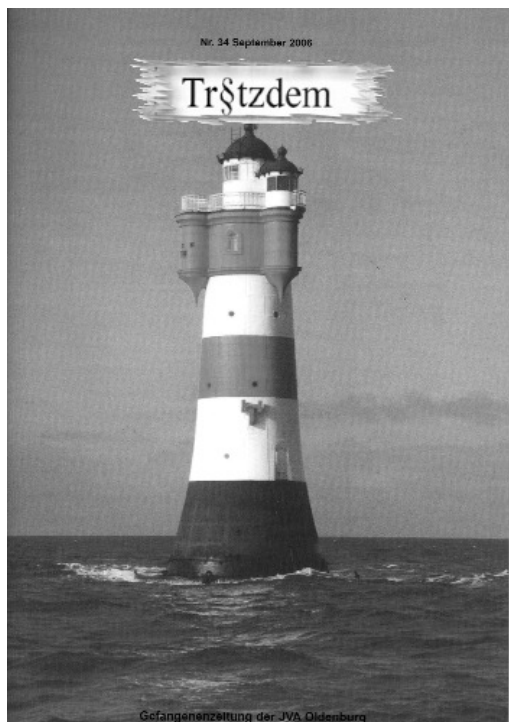
zwar einen eklatanten Rechtsbruch dar. Hiergegen ist indes nur der Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.“

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wiederum ist leider kein wirksames Mittel, denn über die Dienstaufsichtsbehörde entscheidet der Dienstherr nach freiem Ermessen, die Angelegenheit wird innerhalb der Behörde geregelt.

Aus den Gefangenenbriefen der letzten Jahre glauben wir zu wissen, dass es sich bei diesem Vorgehen nicht um eine neue Entwicklung und auch nicht um einen Einzelfall handelt, auch wenn das von den Justizbehörden gerne so dargestellt wird. Wir wollen uns in der nächsten Zeit mit diesem Thema etwas ausführlicher befassen, und sind deshalb sehr an konkretem Material zu weiteren vergleichbaren Begebenheiten aus erster Hand interessiert!

Politisch ist in dieser Hinsicht die Forderung von Helmut Pollähne, Mitglied im Vorstand des Grundrechtenteams, zu unterstreichen, dass der Gesetzgeber tätig werden müsste und im Strafvollzugsgesetz die unverkürzte Geltung von Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweegegarantie) herausstellen müsste. Er schreibt dazu in der Zeitschrift für Strafvollzug 5/06: „Behält sich die Vollzugs-exekutive vor, Rechtsvorschriften und rechtskräftige Gerichtsentscheidungen im Einzelfall der eigenen Anstalts- und Sicherheits-Rationalität gemäß die Gefolgschaft zu verweigern, hebt sie die für den Rechtsstaat konstitutive Gewaltenteilung punktuell auf und rekonstruiert damit rechtsfreie Räume in besonderen Gewaltverhältnissen. ... Wenn das Obsiegen von Gefangenen im gerichtlichen Verfahren einzelne Anstalten bisweilen so interessiert, ‚wie wenn in Berlin ein Stuhl umkippt‘ (Zitat eines Vollzugsbediensteten), müssen sich die Gesetzgeber auf jenen Berliner Stühlen um eine legislative Lösung bemühen, die alle Beteiligten zur Rechtstreue anhält.“

Sonja Vack



Abbildungen: Titelseiten von verschiedenen Gefangenenzeitungen (Schwäbisch-Gmünd, Wuppertal, Berlin, Oldenburg)